



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 90/2023
vom 8. Juni 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7917
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel D.171 des Wallonischen Umweltgesetzbuches, gestellt von einem Untersuchungsrichter des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter T. Giet, der vorsitzenden Richterin J. Moerman, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Richters T. Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 13. Januar 2023, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel D.171 des Wallonischen Umweltgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 15 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern insbesondere die Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung bzw. Haussuchung wären, welche von dem in diesem Gesetzbuch erwähnten feststellenden Bediensteten im Rahmen eines oder mehrerer Verstöße im Sinne des Umweltstrafrechts in der Wallonischen Region durchgeführt wird, sich in einer Situation befinden würden, in der sie nicht dieselben Rechte und Garantien genießen würden wie die Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung wären, welche von einem Untersuchungsrichter im Rahmen seiner gerichtlichen Untersuchung bezüglich eines oder mehrerer Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wallonischen Umweltgesetzbuches angeordnet wurde? ».

Am 8. Februar 2023 haben die referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel D.171 des Wallonischen Umweltgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 27 des Dekrets der Wallonischen Region vom 24. November 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 2019 über die Umweltkriminalität und verschiedene[r] andere[r] Dekrete » (nachstehend: Dekret vom 24. November 2021).

In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmung

B.2. In der durch das Dekret vom 24. November 2021 abgeänderten Fassung sieht Artikel D.159 § 1 des Umweltgesetzbuches vor, dass unbeschadet der den sonstigen mit gerichtspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten und Mitgliedern der föderalen Polizei und der lokalen Polizei zufallenden Pflichten die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in Artikel D.138 genannten Bestimmungen und die Ermittlung und Feststellung von Verstößen den feststellenden Bediensteten obliegen. Diese können bei der Ausübung ihrer Aufgabe die bewaffnete Macht anfordern (Artikel D.159 § 1 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches).

Nach Artikel D.141 § 1 Nr. 2 des Umweltgesetzbuches ist der « feststellende Bedienstete » « der statutarische oder Vertragsbedienstete, der kraft Artikel D.146, D.149 und D.152 bestimmt wird, um die Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel D.138 zu überwachen und zu kontrollieren, und die Verstöße kraft des vorliegenden Teils zu ermitteln und festzustellen ». Die feststellenden Bediensteten werden gemäß Kapitel I von Titel II des Umweltgesetzbuches bestimmt, das sich auf die regionalen feststellenden Bediensteten (Abschnitt 1), die

kommunalen feststellenden Bediensteten (Abschnitt 2) und die feststellenden Bediensteten der Einrichtungen öffentlichen Interesses und der Interkommunalen (Abschnitt 3) bezieht. Einige von den regionalen feststellenden Bediensteten können in der Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier bestimmt werden (Artikel D.146 des Umweltgesetzbuches).

Die Untersuchungsmittel der feststellenden Bediensteten sind in Artikel D.162 des Umweltgesetzbuches, abgeändert durch das Dekret vom 24. November 2021, aufgeführt:

« Die feststellenden Bediensteten können bei der Ausübung ihrer Aufgabe:

1° alle Prüfungen, Kontrollen, Untersuchungen vornehmen und alle als notwendig betrachteten Auskünfte einziehen, um sich zu vergewissern, dass die in Artikel D.138 [...] erwähnten Bestimmungen beachtet werden, insbesondere:

a) jede Person über jeglichen Tatbestand befragen, dessen Kenntnisnahme zur Ausführung der Überwachung nützlich ist;

b) sich an Ort und Stelle jegliches Dokument, jegliche Bescheinigung oder Urkunde vorzeigen lassen oder solche Unterlagen ausfindig machen, die zur Durchführung ihrer Aufgabe nützlich sind, eine fotografische oder sonstige Kopie davon machen oder diese gegen Empfangsbescheinigung mitnehmen;

c) die Identität jeder Person kontrollieren;

2° gemäß den von der Regierung bestimmten Modalitäten Proben entnehmen;

3° Analysen durchführen lassen, nach gemäß Artikel D.163 festgelegten Regeln;

4° alle Fahrzeuge, einschließlich der für die Beförderung genutzten Fahrzeuge anhalten, und ihre Ladung kontrollieren;

5° jegliche vorsorgliche Maßnahme treffen, die zur Beweisaufnahme erforderlich ist, insbesondere innerhalb eines Zeitraums, der zweiundsiebzig Stunden nicht überschreitet:

a) das Umstellen von Gegenständen untersagen oder die Betriebe oder Anlagen versiegeln, die zu einer gesetzwidrigen Handlung hätten benutzt werden können;

b) die Transportmittel und sonstigen Beweisstücke, die zu einer gesetzwidrigen Handlung hätten benutzt werden können, anhalten, außer Betrieb setzen oder versiegeln;

6° im Beisein des Betroffenen oder nachdem dieser ordnungsgemäß dazu aufgefordert wurde, anwesend zu sein, die Geräte und Vorrichtungen, die einen Verstoß gegen die in Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen darstellen könnten, prüfen oder durch zugelassene Personen, Labors oder öffentliche oder private Einrichtungen prüfen lassen;

7° sich von technischen Sachverständigen begleiten lassen;

8° verwaltungspolizeiliche Maßnahmen treffen, um Gegenstände, die einen Verstoß im Sinne des vorliegenden Teils verursachen könnten, außer Betrieb zu setzen, einschließlich mittels einer administrativen Beschlagnahme;

9° unbeschadet Artikel D.161 den Gegenständen bis dort, wo sie befördert wurden, nachspüren und sie sequestrieren;

10° Boote an Land bringen lassen, um ihren Inhalt zu kontrollieren;

11° mittels audiovisueller Mittel Feststellungen vornehmen;

12° Messvorgänge anhand eines Schallpegelmessers vornehmen;

13° die erforderlichen Verwaltungsangaben, wie z.B. die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, die im Besitz des Fahrers eines Fahrzeugs sein müssen, und im weiteren Sinne alle Dokumente, die zur Identifikation des Fahrzeugs, des Fahrers, oder der Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist, untersuchen oder eine Kopie davon nehmen.

Im Falle einer zwecks einer Analyse in Anwendung von Absatz 1 Ziffer 3 durchgeführten Probenahme wird der Zuwiderhandelnde sofort darüber informiert, dass er auf seine Kosten eine Gegenanalyse durchführen lassen kann. Wenn sich aus dem Analyseprotokoll ergibt, dass ein Verstoß begangen worden ist, wird nach Artikel D.165 ein Protokoll aufgestellt.

In Anwendung von Absatz 1 Ziffer 8 erlässt die Regierung die Modalitäten für die administrative Beschlagnahme, die Information des Zuwiderhandelnden und die Festlegung der Bestimmung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Modalitäten für die Übernahme der Beschlagnahmekosten. Im Falle eines in Artikel D.397 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft vorgesehenen Verstoßes betrifft die administrative Beschlagnahme die Gegenstände, Proben, Nahrungsmittel oder Dokumente, die den Verstoß darstellen.

In Anwendung von Absatz 1, 11° entsprechen die Installation und die Nutzung audiovisueller Mittel in der Wallonischen Region dem Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskamera ».

Die Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen sind in Artikel D.169 des Umweltgesetzbuches erwähnt, der bestimmt:

« § 1. Wenn das Protokoll eines Verstoßes gegen die in Artikel D.138 genannten Bestimmungen aufgestellt worden ist, kann der Bürgermeister auf der Grundlage des Berichts des feststellenden Bediensteten unbeschadet der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Aktionen:

1° die vollständige oder teilweise Einstellung eines Betriebs oder einer Aktivität für eine von ihm bestimmte Dauer anordnen;

2° die Geräte versiegeln und, wenn nötig, die sofortige vorübergehende Schließung der Anlage für eine von ihm bestimmte Dauer vornehmen;

3° dem Zuwiderhandelnden einen Einsatzplan binnen der in seinem Beschluss bestimmten Frist und gegebenenfalls die Bereitstellung zugunsten der Gemeinde oder der Region einer Sicherheit nach einer der kraft der Rechtsvorschriften über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Modalitäten, um somit die Durchführung des Einsatzplanes zu garantieren, auferlegen;

4° dem Zuwiderhandelnden die Einführung eines Wiederinstandsetzungsplanes zwecks der Erfüllung der Ziele und einer Frist, die in seinem Beschluss bestimmt werden, und gegebenenfalls die Bereitstellung zugunsten der Gemeinde oder der Region einer Sicherheit nach einer der kraft der Rechtsvorschriften über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Modalitäten, um somit Wiederinstandsetzung zu garantieren, auferlegen;

5° jede sonstige nützliche Maßnahme bzw. jeden Plan treffen, um eine Gefahr oder eine Belästigung für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit, oder für das Wohlbefinden der Tiere zu beseitigen;

6° der für das Tier verantwortlichen Person die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Tiers oder zur Gewährleistung seines Wohlbefindens auferlegen;

7° die von der Regierung bestimmte Dienststelle oder Einrichtung informieren;

8° die kraft Artikel 26 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung vorgeschriebenen Folgemaßnahmen zu Lasten des kraft Artikel 26 dieses Dekrets bestimmten Inhabers der Verpflichtungen von Amts wegen veranlassen.

Die kraft Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 angeordneten Maßnahmen können Maßnahmen zur Minderung und Beseitigung der Belästigungen oder der Risiken für die Bevölkerung, die Umwelt oder das Wohlbefinden der Tiere, oder Übergangsmaßnahmen für die Durchführung des Einsatzplans oder Einführung eines Wiederinstandsetzungsplans umfassen.

Der Bürgermeister übermittelt dem Zuwiderhandelnden seinen auf der Grundlage des Absatzes 1 getroffenen Beschluss durch jedes Mittel, das der Einsendung gemäß Artikel D.141 § 2 ein sicheres Datum verleiht. Der Bürgermeister sendet gleichzeitig eine Abschrift dieses Beschlusses an den feststellenden Bediensteten, der den Bericht verfasst hat.

[...] ».

Die feststellenden Bediensteten können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu gewissen Örtlichkeiten, u.a. zum Wohnsitz haben, und zwar sowohl – auf allgemeine Weise – zur Überwachung, Kontrolle, Ermittlung und Feststellung von Verstößen (Artikel D.161 des Umweltgesetzbuches) als auch – im Besonderen – zum Zwecke der Kontrolle und der Überwachung der Vollstreckung der Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen (Artikel D.171 des Umweltgesetzbuches).

B.3. Ersetzt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 « über die Umweltkriminalität » (nachstehend: Dekret vom 6. Mai 2019) bestimmte Artikel D.171 des Umweltgesetzbuches:

« Unbeschadet von Artikel 94 des Forstgesetzbuches können die feststellenden Bediensteten zwecks der Vollstreckung der Zwangsmaßnahmen zu jeder Zeit die Anlagen, Räumlichkeiten, Gelände und sonstige Örtlichkeiten betreten, außer wenn sie einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung bilden.

Wenn es sich um einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung handelt, können diese feststellenden Bediensteten letzteren betreten, wenn sie über die vorherige Genehmigung des Untersuchungsrichters verfügen, oder insofern sich die Person, die über das effektive Nutzungsrecht an den betreffenden Örtlichkeiten verfügt, ihre ausdrückliche und vorherige Zustimmung dazu gegeben hat ».

Diese Bestimmung gab den Inhalt des früheren Artikels D.145 des Umweltgesetzbuches wieder, der auf die Bediensteten bei der Ausübung ihrer Aufgaben Anwendung fand und unter dem Titel « Ermittlung und Feststellung der Verstöße » im Gesetzbuch enthalten war.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 6. Mai 2019 wurde diesbezüglich dargelegt:

« L'exécution des mesures de contrainte, telles que l'enlèvement d'un dépôt de déchets, peut nécessiter de s'introduire dans le domicile du contrevenant, surtout eu égard à la portée très large qui est donnée à cette dernière notion. Dès lors qu'une atteinte à l'inviolabilité du domicile doit être prévue par la loi et faire intervenir un juge, on peut douter de la possibilité d'exécuter des mesures de contrainte qui impliquent de s'introduire dans un domicile. Cela limite fortement l'utilité des mesures de contraintes lorsqu'il s'agit, par exemple, d'enlever des déchets entreposés dans un jardin privé.

Afin de lever cette difficulté, il est proposé de prévoir que les mesures de contrainte puissent, sur autorisation du juge, impliquer de s'introduire dans le domicile du contrevenant, comme le prévoit déjà actuellement l'article D.145 du livre Ier du Code de l'environnement en matière de recherche et de constatation des infractions.

Concernant le domicile, les agents sont néanmoins autorisés à y accéder lorsqu'il[s] dispose[nt] du consentement exprès et préalable de la personne qui a la jouissance effective des lieux visés. Dans ce cas, les agents veilleront à s'aménager la preuve dudit consentement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1333/1, SS. 31-32) ».

B.4. In seinem Entscheid Nr. 60/2021 vom 22. April 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.060) hat der Gerichtshof sich über den früheren Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches geäußert, dessen Inhalt durch die in Rede stehende Bestimmung übernommen wird, was die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen betrifft.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass der frühere Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11, 15 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstieß, « vorbehaltlich der in B.12.4 und B.12.5 erwähnten Auslegungen ».

B.5. Artikel 27 des Dekrets vom 24. November 2021 hat Artikel D.171 des Umweltgesetzbuches abgeändert, indem diesem Artikel insbesondere ein Absatz 3 hinzugefügt wurde; nunmehr bestimmt dieser Artikel:

« Unbeschadet von Artikel 94 des Forstgesetzbuches können die feststellenden Bediensteten zwecks der Kontrolle und der Überwachung der Vollstreckung der Zwangsmaßnahmen zu jeder Zeit die Anlagen, Räumlichkeiten, Gelände und sonstige Örtlichkeiten betreten, außer wenn sie einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung bilden.

Wenn es sich um einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung handelt, können diese feststellenden Bediensteten letzteren betreten, wenn sie über die vorherige Genehmigung des Untersuchungsrichters verfügen, oder insofern sich die Person, die über das effektive Nutzungsrecht an den betreffenden Örtlichkeiten verfügt, ihre ausdrückliche und vorherige Zustimmung dazu gegeben hat.

Wenn die in Absatz 2 genannte Person dem Bediensteten die Ausführung der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters verweigert, kann der Bedienstete die öffentliche Gewalt anfordern, um den Zugang zur Wohnung zu erzwingen. Die Abwesenheit der in Absatz 2 genannten Person kann nicht geltend gemacht werden, um die vorherige Genehmigung des Untersuchungsrichters zu verhindern. Der Bedienstete nimmt ggf. die Dienste eines Schlossers in Anspruch ».

Hinsichtlich der Einfügung von Absatz 3 in Artikel D.171 des Umweltgesetzbuches wird in den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. November 2021 auf die gleiche Einfügung in Artikel D.161 desselben Gesetzbuches sowie auf den Kommentar zur letztgenannten Bestimmung Bezug genommen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 680/1, S. 37).

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. November 2021 wird dargelegt, dass diese Bestimmung, « die von der Befugnis der Bediensteten bezüglich des Zugangs zu gewissen Örtlichkeiten, u.a. zum Wohnsitz handelt und Gegenstand einer Abänderung ist, damit ein neuer

Absatz 3 hinzugefügt wird », « zum Zweck hat, eine Antwort auf den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 60/2021 vom 22. April 2021 zu bieten » (ebenda, S. 30).

B.6. Gemäß seinem Artikel 30 § 1 ist das Dekret vom 6. Mai 2019, abgeändert durch das Dekret vom 24. November 2021, am 1. Juli 2022 in Kraft getreten, d.h. an dem in Artikel 23 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 2. Juni 2022 « zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches in Bezug auf die Umweltkriminalität » festgelegten Datum.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.7.1. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, weil sie zur Lösung der Streitsache nicht dienlich sei, da nichts darauf hinweise, dass die in Rede stehende Bestimmung auf den Sachverhalt im Ausgangsverfahren anwendbar wäre.

B.7.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.7.3. Im vorliegenden Fall wurde der Untersuchungsrichter mit einem Antrag aufgrund der in Rede stehenden Bestimmung befasst. Der Umstand, dass er sich zu gewissen Elementen der Akte Fragen stellt, ist kein Grund, davon auszugehen, dass die in Rede stehende Bestimmung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht anwendbar wäre.

B.7.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8.1. Der vorlegende Untersuchungsrichter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel D.171 des Umweltgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 15 und 22 der Verfassung,

an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern insbesondere die Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung bzw. Haussuchung wären, welche von dem in diesem Gesetzbuch erwähnten feststellenden Bediensteten im Rahmen eines oder mehrerer Verstöße im Sinne des Umweltstrafrechts in der Wallonischen Region durchgeführt wird, nicht dieselben Rechte und Garantien genießen würden wie die Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung wären, welche von einem Untersuchungsrichter im Rahmen seiner gerichtlichen Untersuchung bezüglich eines oder mehrerer Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wallonischen Umweltgesetzbuches angeordnet wurde.

B.8.2. Aus der Begründung des Vorlagebeschlusses geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage genauer gesagt auf Absatz 3 von Artikel D.171 des Umweltgesetzbuches bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.9. Artikel 10 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet ».

Artikel 11 der Verfassung bestimmt:

« Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

Artikel 15 der Verfassung bestimmt:

« Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden ».

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft ».

B.10. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den « Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung bzw. Haussuchung wären, welche von dem in diesem Gesetzbuch erwähnten feststellenden Bediensteten im Rahmen eines oder mehrerer Verstöße im Sinne des Umweltstrafrechts in der Wallonischen Region durchgeführt wird » und andererseits den

« Verdächtigen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung wären, welche von einem Untersuchungsrichter im Rahmen seiner gerichtlichen Untersuchung bezüglich eines oder mehrerer Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wallonischen Umweltgesetzbuches angeordnet wurde », insofern Erstere nicht dieselben Rechte und Garantien genießen würden wie Letztere.

B.11.2. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, dass die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien sich nicht in ausreichend vergleichbaren Situationen befänden.

B.11.3. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Artikel D.159 § 1 des Wallonischen Umweltgesetzbuches betraut die feststellenden Bediensteten mit Aufgaben bezüglich der Überwachung und der Kontrolle der Beachtung der in Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen, der Ermittlung und der Feststellung der Verstöße, während Artikel D.162 desselben Gesetzbuches eine Aufzählung der gesamten Befugnisse dieser Bediensteten « bei der Ausübung ihrer Aufgabe » enthält. Das Wallonische Umweltgesetzbuch organisiert die Befugnisse der feststellenden Bediensteten auf die gleiche Weise, ob sie eine Haussuchung im Rahmen ihrer allgemeinen Inspektionspflichten (Artikel D.161 Absatz 3) oder im Rahmen der Kontrolle und der Überwachung der Vollstreckung der Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen (Artikel D.171 Absatz 3) durchführen. In den in B.5 zitierten Vorarbeiten wird übrigens dargelegt, dass die Einfügung von Absatz 3 in die Artikel D.161 und D.171 dieselbe Zielsetzung verfolgt. Der Umstand, dass die feststellenden Bediensteten eine Aufgabe der Kontrolle und der Überwachung der Vollstreckung der aufgrund eines Verstoßes gegen die in Artikel D.138 erwähnten Bestimmungen beschlossenen Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen ausüben, schließt nicht die Ausübung der allgemeinen Inspektionsaufgaben durch dieselben Bediensteten aus.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Personen, die Gegenstand einer Haussuchung sind, welche bei der Ausübung einer Aufgabe der Kontrolle und der Überwachung der Vollstreckung von Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines oder mehrerer Verstöße im Sinne des Umweltstrafrechts in der Wallonischen Region durchgeführt wird, sich hinsichtlich des Schutzes ihres Wohnsitzes in einer Situation befinden, die ausreichend vergleichbar ist mit derjenigen von Personen, die Gegenstand einer Hausdurchsuchung wären, welche von einem Untersuchungsrichter im Rahmen seiner gerichtlichen Untersuchung bezüglich eines oder mehrerer Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder gegen andere

strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wallonischen Umweltgesetzbuches angeordnet wurde.

B.12. Die in Rede stehende Bestimmung erteilt den feststellenden Bediensteten bei der Ausübung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Genehmigung des Untersuchungsrichters die Befugnis zum Betreten eines Wohnsitzes im Hinblick auf die Kontrolle und die Überwachung der Vollstreckung von Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen, was einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Wohnsitzes und des Privatlebens darstellt.

Diese Bestimmung gibt den Inhalt des früheren Artikels D.145 des Wallonischen Umweltgesetzbuches wieder, der auf die Bediensteten bei der Ausübung ihrer Aufgaben Anwendung fand und unter dem Titel « Ermittlung und Feststellung der Verstöße » im Gesetzbuch enthalten war.

B.13.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 60/2021 vom 22. April 2021 hat der Gerichtshof sich über den früheren Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches geäußert, dessen Inhalt durch die in Rede stehende Bestimmung übernommen wird, was die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen betrifft.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass « vorbehaltlich der in B.12.4 und B.12.5 erwähnten Auslegungen [...] Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 5. Juni 2008 ‘ über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich ’, nicht gegen die Artikel 10, 11, 15 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte [verstößt] », wobei diese Entscheidung auf folgenden Erwägungsgründen beruht:

« B.6. Der fragliche Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches ermächtigt die Bediensteten der ANF, bei der Ausübung ihrer Aufträge einen Wohnsitz mit der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters zu betreten.

Aus den in B.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Bestimmung vom Dekretgeber auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angenommen wurde. Aufgrund dieser Bestimmung können Dekrete innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und

Regionen die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann. Bei der Ausübung seiner Befugnis, ‘ die Fälle fest[zu]legen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann ’, kann der Dekretgeber wie im vorliegenden Fall einen Richter ermächtigen, eine Haussuchung außerhalb einer gerichtlichen Untersuchung zu genehmigen.

B.7. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

B.8. Abgesehen von der Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen nicht befugt, die Form von Haussuchungen zu regeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, S. 67; siehe auch insbesondere das Gutachten Nr. 24.240/9 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 20. März 1995 bezüglich eines Dekretsvorentwurfes ‘ über Abfälle ’). Sie sind an die Verfahrensgarantien gebunden, die in Sachen Haussuchungen vom föderalen Gesetzgeber festgelegt werden und die sich insbesondere aus den Artikeln 15 und 22 der Verfassung, den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ergeben.

B.9.1. Die Artikel 15 und 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordern es, dass jede behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung festgelegt ist, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht und im Verhältnis zu dem darin angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.9.2. Die Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthalten insbesondere Garantien zu einem fairen Verfahren, wenn es um Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Begründetheit einer strafrechtlichen Anklage geht.

B.9.3. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die Bediensteten der ANF, bei der Ausübung ihrer Aufträge und mit der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters einen Wohnsitz zu betreten, was einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens darstellt. Folglich muss dieser Eingriff den in B.9.1 erwähnten Anforderungen genügen und müssen die betroffenen Personen die sich aus den in B.9.2 erwähnten Bestimmungen ergebenden Rechtsprechungsgarantien genießen.

B.10. Teil VIII des Umweltgesetzbuches bezweckt, die volle Wirksamkeit der erlassenen Rechtsnormen im Bereich Umwelt zu gewährleisten, indem schwere Umweltverstöße (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 771/1, S. 3) und insbesondere der Handel mit Tieren mit strafrechtlichen Sanktionen bekämpft werden. Dadurch will der wallonische Dekretgeber mindestens eines der in Artikel 7*bis* der Verfassung aufgeführten Ziele verfolgen, aber auch das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung vorgesehene Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt gewährleisten.

Die fragliche Bestimmung verfolgt somit ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11. Der Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens ist durch eine Gesetzesbestimmung vorgesehen.

B.12.1. Aus der Formulierung des fraglichen Artikels D.145 des Umweltgesetzbuches geht hervor, dass die Bediensteten der ANF die Wohnsitze ‘ bei der Ausübung ihrer Aufträge ’ betreten dürfen. Diese Untersuchungsbefugnis ist somit an einen Zweck gebunden, was bedeutet, dass die zuständigen Bediensteten nur von ihr Gebrauch machen dürfen, um zu kontrollieren, dass die in Artikel D.138 des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz beachtet werden.

B.12.2. In Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches wird das Betreten eines Wohnsitzes an die Bedingung einer vorherigen Genehmigung durch einen Untersuchungsrichter geknüpft. Das Eingreifen eines Untersuchungsrichters, das heißt eines unparteiischen und unabhängigen Magistraten, ist eine wesentliche Garantie für die Einhaltung der Bedingungen, an die eine Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung geknüpft ist, die durch Artikel 15 der Verfassung und Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.

B.12.3. Artikel 149 der Verfassung, der bestimmt, dass ‘ jedes Urteil [...] mit Gründen versehen [wird] ’, enthält eine allgemeine Regel, die für alle Rechtsprechungsorgane gilt (Entscheid des Gerichtshofes Nr. 1/2009 vom 8. Januar 2009, B.3.4, Absatz 1). Eine vom Untersuchungsrichter ausgestellte Genehmigung einer Haussuchung muss folglich mit Gründen versehen sein, zumal es dem Untersuchungsrichter obliegt, in letzter Instanz die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Der Haussuchungsbeschluss muss präzise Angaben enthalten, die es der von der Haussuchung betroffenen Person ermöglichen, ausreichende Informationen zu der der Haussuchung zugrunde liegenden Strafverfolgung zu haben, damit ihr eine wirksame Beschwerde möglich ist, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen zu lassen (Kass., 11. Januar 2006, P.05.1371.F). Ein Haussuchungsbeschluss muss Mindestangaben enthalten, die die Ausübung einer Kontrolle der Einhaltung des Anwendungsbereichs, den der Beschluss bestimmt, durch die Bediensteten, die ihn ausgeführt haben, ermöglichen (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Aydemir gegen Türkei*, § 98). Strafverfahren bilden ein Ganzes, was das Vorverfahren, darunter die Ermittlung, einschließt (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Dvorski gegen Kroatien*, § 76). Die vom Untersuchungsrichter eingeleiteten Schritte haben nämlich einen direkten Einfluss auf die Führung und die Fairness des nachfolgenden Verfahrens, einschließlich des Strafverfahrens (EuGHMR, 6. Januar 2010, *Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien*, §§ 109 bis 111).

Die vom Untersuchungsrichter nach Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches ausgestellte Genehmigung muss folglich mit Gründen versehen sein, was es erfordert, dass darin insbesondere angegeben ist, inwiefern das Betreten eines bewohnten Bereichs notwendig ist, damit die Bediensteten der ANF ihren gesetzlichen Auftrag ausführen können. In ihr muss vermerkt sein, für welche Wohnung und in Bezug auf welche Personen sie ausgestellt wird. Der Untersuchungsrichter kann zudem seine Genehmigung mit den Modalitäten versehen, die ihm zweckmäßig erscheinen.

Diese verschiedenen Elemente ermöglichen es dem gegebenenfalls später angerufenen Richter, die Rechtmäßigkeit der vom Untersuchungsrichter ausgestellten Genehmigung zu prüfen.

B.12.4. Artikel D.140 des Umweltgesetzbuches legt fest, dass nur die Bediensteten der ANF, die einen Eid vor dem Gericht erster Instanz abgelegt haben, die gerichtspolizeilichen Befugnisse ausüben dürfen. Dementsprechend dürfen nur diese vereidigten Bediensteten mit der vorherigen Genehmigung des Untersuchungsrichters aufgrund des fraglichen Artikels D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches einen Wohnsitz betreten. Aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die Bediensteten der ANF den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müssen und dass sie ausschließlich zur Ausübung ihres Auftrags handeln dürfen, wenn sie einen Wohnsitz betreten. Außerdem sind die Untersuchungsmittel, die sie bei der Ausübung dieser Befugnis verwenden dürfen, abschließend festgelegt und in Artikel D.146 des Umweltgesetzbuches eingegrenzt.

Zwar können die Bediensteten aufgrund von Artikel D.140 des Umweltgesetzbuches bei der Ausübung ihres Auftrags die öffentliche Macht anfordern und die fraglichen Bestimmungen erlegen es dem Eigentümer oder dem Bewohner auf, den befugten Bediensteten freien Zugang zu ihrer Wohnung zu gewähren und geschlossene Schränke oder Schließfächer zu öffnen und ihnen so Unterstützung zu leisten. Artikel D.154 Nr. 2 des Umweltgesetzbuches sieht nämlich strafrechtliche Sanktionen für ‘ denjenigen, der sich den Aufträgen der Bediensteten widersetzt oder sie behindert ’, was ‘ einen Verstoß der zweiten Kategorie ’ darstellt, vor. Aufgrund von Artikel D.151 § 1 Absatz 3 wird ein solcher Verstoß mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von mindestens 100 EUR und höchstens 1 000 000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft. Wie die Wallonische Regierung anmerkt, erlauben es die fraglichen Bestimmungen den zuständigen Bediensteten aber weder, sich mit Gewalt oder Zwangsmitteln Zutritt zu einer Wohnung zu verschaffen, wenn die obligatorische Mitwirkung nicht gewährt wird, noch Einsicht in Dokumente zu fordern oder geschlossene Schränke oder Schließfächer zu öffnen, wenn der Eigentümer oder der Bewohner sich dem widersetzt. Wenn es die Umstände erfordern, obliegt es den zuständigen Bediensteten, den Sachverhalt beim Staatsanwalt anzuzeigen, der die für die Durchführung der Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Untersuchungsrichter befassen wird, um eine gerichtliche Haussuchung durchführen zu lassen.

B.12.5. Abgesehen von Ausnahmen dürfen vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends keinerlei Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1969 ‘ zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen, Haussuchungen oder Freiheitsentziehungen vorgenommen werden dürfen ’). Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches macht keine Ausnahme von diesem Grundsatz. Im Gegensatz zu dem, was in dem vorerwähnten Artikel D.145 Absatz 1 vorgesehen ist, der es den Bediensteten der ANF erlaubt, « zu jeder Zeit » die Räumlichkeiten zu betreten, die keinen Wohnsitz darstellen, ist in Artikel D.145 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches der Zeitpunkt nicht präzisiert, zu dem das Betreten des Wohnsitzes erlaubt ist, aber er unterwirft dieses Untersuchungsmittel der Genehmigung durch einen Untersuchungsrichter, sodass es nicht zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgens stattfinden kann.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung, vorbehaltlich der in B.12.4 und B.12.5 erwähnten Auslegungen, in Anbetracht der Garantien, mit denen sie versehen ist, weder das Recht auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens noch das Recht auf ein faires Verfahren unverhältnismäßig einschränkt ».

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des früheren Artikels D.145 des Umweltgesetzbuches nur unter der Bedingung angenommen hatte, dass die in B.12.4 und B.12.5 des Entscheids Nr. 60/2021 erwähnten Garantien beachtet werden, und zwar insbesondere, dass die Bestimmungen des Umweltgesetzbuches es den zuständigen Bediensteten weder erlauben, sich mit Gewalt oder Zwangsmitteln Zutritt zu einer Wohnung zu verschaffen, wenn die obligatorische Mitwirkung nicht gewährt wird, noch Einsicht in Dokumente zu fordern oder geschlossene Schränke oder Schließfächer zu öffnen, wenn der Eigentümer oder der Bewohner sich dem widersetzt, und dass, wenn es die Umstände erfordern, es den zuständigen Bediensteten obliegt, den Sachverhalt beim Staatsanwalt anzuzeigen, der die für die Durchführung der Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Untersuchungsrichter befassen wird, um eine gerichtliche Hausdurchsuchung durchführen zu lassen (B.12.4, *in fine*).

B.13.2. In seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 (ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.148) hat der Gerichtshof nämlich erkannt, dass wegen der Schwere der dadurch verursachten Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Unverletzlichkeit der Wohnung die Hausdurchsuchung bei dem damaligen Stand der Gesetzgebung bezüglich des Strafverfahrens nur im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung in Bezug auf einen oder mehrere strafrechtliche Verstöße erlaubt werden konnte. Die Eröffnung der Untersuchung der Akte ermöglicht es nämlich den Betroffenen, Zugang zur Akte und die Durchführung zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen. Sie ermöglicht ebenfalls eine Kontrolle der Regelmäßigkeit des Verfahrens durch die Untersuchungsgerichte.

B.13.3. In Bezug auf die Haussuchungen, die von den Sozialinspektoren durchgeführt werden können, hatte der Gerichtshof ebenfalls in seinem Entscheid Nr. 102/2019 vom 27. Juni 2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.102) erkannt:

« B.7.1. Im Gegensatz zu den Gerichtspolizeioffizieren, die eine Haussuchung im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung durchführen, wird es den Sozialinspektoren durch das Sozialstrafgesetzbuch nicht erlaubt, Gewalt oder Zwangsmittel anzuwenden, um die Räumlichkeiten, die sie besichtigen wollen, zu betreten, wenn der Eigentümer oder Bewohner abwesend ist oder ihnen den Zugang verweigert. Sie dürfen weder Durchsuchungen vornehmen noch geschlossene Schränke öffnen. Wenn sie bewohnte Räumlichkeiten besichtigen, haben sie zudem eingeschränktere Befugnisse, als wenn sie Arbeitsstätten aufsuchen, die keine bewohnten Räumlichkeiten sind. Artikel 24 § 4 des Sozialstrafgesetzbuches schließt in diesem Fall die Ausübung der in Artikel 28, 30 bis 33 und 34 Absatz 2 desselben Gesetzbuches

erwähnten Befugnisse aus, sodass sie sich physische elektronische Datenträger, die sich an diesen Orten befinden, weder vorlegen lassen noch sie kopieren dürfen.

Der Umstand, dass die Sozialinspektoren eine Haussuchung durchführen, weil sie den Verdacht haben, dass ein Verstoß gegen das Sozialstrafgesetzbuch begangen wurde, verleiht ihnen nicht mehr Befugnisse als diejenigen, die sie im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags der Überwachung der Einhaltung der Sozialgesetze haben. Wenn es die Umstände erfordern, obliegt es ihnen, den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die die für die Durchführung der Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen ergreifen und die gegebenenfalls den Untersuchungsrichter befassen wird, um eine gerichtliche Haussuchung durchführen zu lassen.

B.7.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die vom Untersuchungsrichter in Anwendung der fraglichen Bestimmung genehmigte Haussuchung bezüglich des Rechts auf Achtung der Wohnung und des Privatlebens eine Einmischung geringerer Schwere nach sich zieht als die Einmischung, die durch eine im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung durchgeführten Haussuchung verursacht wird ».

B.13.4. Aus der vorerwähnten Rechtsprechung geht hervor, dass wegen der Schwere der dadurch verursachten Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Unverletzlichkeit der Wohnung die Hausdurchsuchung bei dem Stand der Gesetzgebung bezüglich des Strafverfahrens nur im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung in Bezug auf einen oder mehrere strafrechtliche Verstöße erlaubt werden kann, wobei diese Untersuchung mit mehreren Garantien einhergeht, darunter die Kontrolle der Regelmäßigkeit des Verfahrens, für die die Untersuchungsgerichte zuständig sind.

Haussuchungen können vom Untersuchungsrichter zwar entweder aufgrund des Verdachts eines Verstoßes oder zum Zwecke der Vollstreckung einer Zwangsmaßnahme genehmigt werden, aber die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit dem Recht auf Achtung des Wohnsitzes und des Privatlebens sowie mit dem Recht auf ein faires Verfahren ist davon abhängig, dass solche Haussuchungen nicht eine ebenso gravierende Einmischung mit sich bringen dürfen wie diejenige, die durch eine im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung durchgeführten Hausdurchsuchung verursacht wird.

B.14.1. Wie in B.5 erwähnt wurde, hat die Einfügung eines Absatzes 3 in die in Rede stehende Bestimmung – genauso wie die Einfügung eines Absatzes 3 in Artikel D.161 des Umweltgesetzbuches – zum Zweck, « eine Antwort auf den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 60/2021 vom 22. April 2021 zu bieten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 680/1, S. 37).

Nachdem die Erwägungsgründe B.12.4 und B.12.5 des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 60/2021 zitiert wurden, heißt es in den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. November 2021:

« Ces dernières conclusions sont relativement problématiques dans la mesure où ils viennent supprimer tout effet utile à la disposition. En effet, dans le cadre de ses missions de contrôle, de recherche et de constatation des infractions aux législations visées à l'article D.138, l'agent peut obtenir l'autorisation préalable d'un juge d'instruction pour accéder au domicile d'une personne suspectée de commettre des infractions, mais il suffirait à celui-ci de finalement s'opposer à l'accès pour que la mission de contrôle, de recherche et de constatation soit avortée. Dans cette conception, il est permis de s'interroger si l'autorisation du juge d'instruction a une réelle portée. Dès lors que l'examen opéré par le juge d'instruction a une utilité et que son autorisation délivrée préalablement dispose d'une certaine force, un alinéa a été ajouté pour traiter du refus de la personne suspectée à autoriser l'accès malgré la présentation de l'autorisation. Ainsi, dans ce cas, l'agent peut requérir la force publique afin de faire exécuter par la force l'autorisation dont il dispose. L'agent ne pourra dès lors produire la force seule, mais devra recourir aux forces de l'ordre classique. En outre, en situation d'absence de la personne suspectée, et en disposant de l'autorisation préalable du juge d'instruction, l'agent pourra également recourir à un serrurier pour accéder directement au domicile. Ce faisant, dans sa mission, comme le relève l'arrêt de la Cour constitutionnelle, l'agent devra tenir compte du principe de proportionnalité et devra agir dans le strict exercice de sa mission. Ainsi, il devra rester strictement dans le cadre de l'autorisation dévolue par le juge d'instruction.

Cette ingérence est proportionnée en ce qu'elle est indispensable à ce que l'autorisation du juge d'instruction ait un effet utile, et dès lors qu'il est impératif de pouvoir, dans ces circonstances, mener les missions de contrôle, de recherche et de constatation des infractions avant que les preuves ne soient amenées à disparaître » (ebenda, S. 31).

B.14.2. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass durch die Einfügung eines Absatzes 3 in die Artikel D.161 und D.171 des Umweltgesetzbuches der Dekretgeber dem vom Gerichtshof in dessen vorerwähntem Entscheid Nr. 60/2021 geäußerten Auslegungsvorbehalt seine Wirkung hat entziehen wollen, indem er dem feststellenden Bediensteten die Befugnis erteilt, die bewaffnete Macht anzufordern, um den Zugang zur Wohnung zu erzwingen, im Falle der Verweigerung, aber auch im Falle der Abwesenheit der betreffenden Person, und indem er gegebenenfalls die Inanspruchnahme der Dienste eines Schlossers erlaubt. Somit hat der Dekretgeber den feststellenden Bediensteten Befugnisse zur Einmischung in den Wohnsitz erteilt, die derart gravierend sind, dass sie über den Rahmen einer Haussuchung hinausgehen, was aus den in B.13.1 in Erinnerung gerufenen Gründen eine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Wohnsitzes und des Privatlebens sowie des Rechtes auf ein faires Verfahren darstellt.

Die Tatsache, dass die Haussuchung im Rahmen der Überwachung und der Kontrolle der Vollstreckung einer Zwangsmaßnahme erfolgt, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.15. Artikel D.171 Absatz 3 des Umweltgesetzbuches ist unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 15 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel D.171 Absatz 3 des Wallonischen Umweltgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11, 15 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) T. Giet